

# RS Vwgh 1992/10/19 91/15/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §219;

BAO §236 Abs1;

## Rechtssatz

Der Säumniszuschlag entspricht bei kurzer Dauer des Verzuges einer höheren "Verzinsung" des geschuldeten Abgabenbetrages als bei längerer Dauer. Dies stellt sich als Auswirkung der allgemeinen Rechtslage dar und vermag daher keine Unbilligkeit zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150017.X06

## Im RIS seit

19.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)